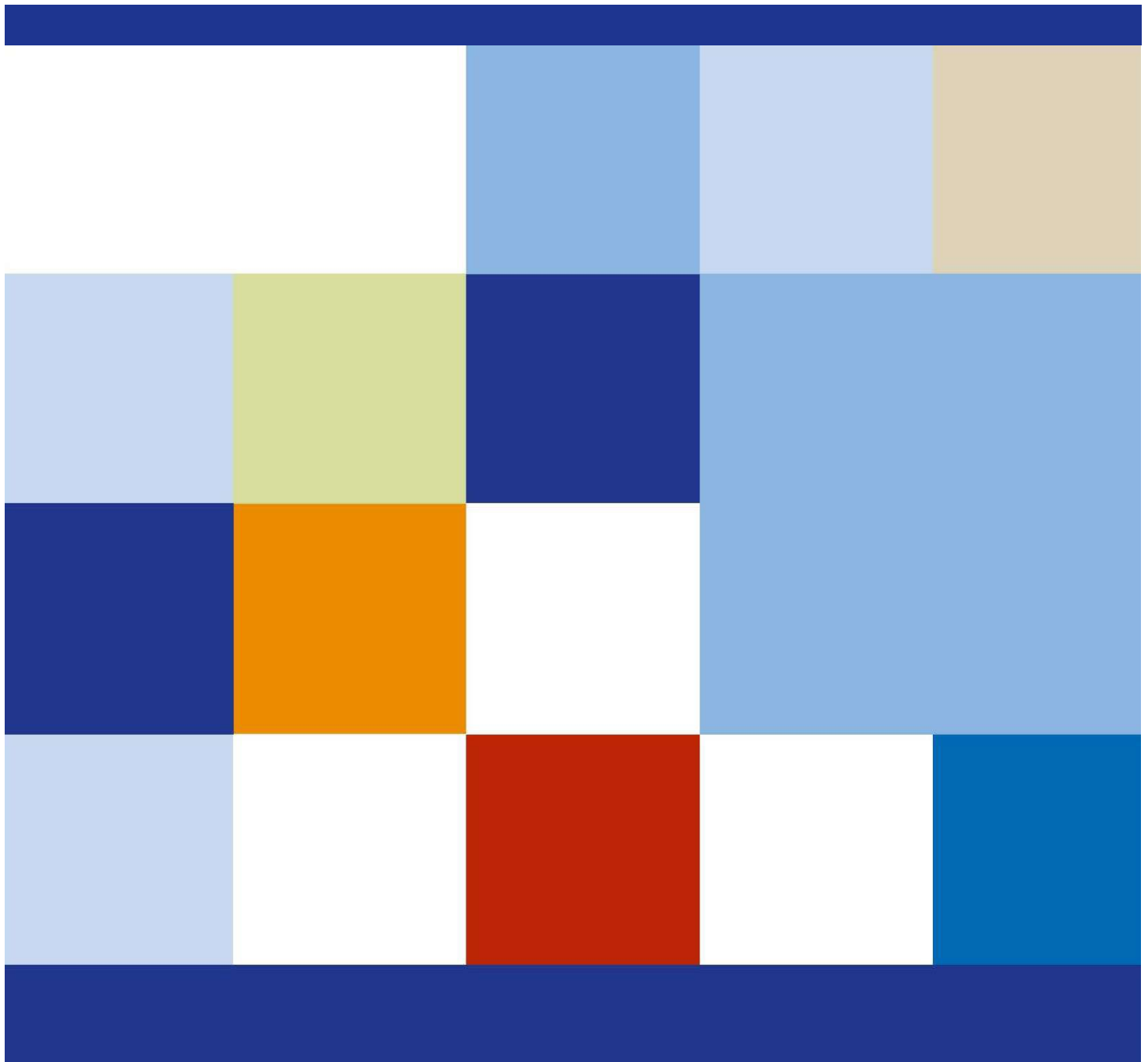




Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranbringen: BTHG umsetzen und weiterentwickeln

Fachpolitische Positionen und notwendige Nachsteuerungen aus Sicht der BAGFW (Oktober 2025)



Einleitung

Mit Blick auf die neue Legislaturperiode und die im Koalitionsvertrag formulierten Vorhaben zur Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes skizziert die BAGFW hier zentrale Handlungserfordernisse zur Weiterentwicklung der selbstbestimmten, vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Leitschnur unserer fachlichen Standards sind die Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie die Ergebnisse der 1., 2. und 3. Staatenberichtsprüfung zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Ausgangspunkt sind die Erfahrungen mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie die Evaluationsergebnisse zur Wirkungsprognose und Finanzuntersuchung nach Art. 25 BTHG.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist keine Spezialkonvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sondern sie konkretisiert die bereits anerkannten allgemeinen Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. Hintergrund für das Entstehen der Konvention war die weltweite Erfahrung, dass Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend vor Diskriminierung und Ausgrenzung geschützt worden sind. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen laut UN-BRK Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Die sozialrechtliche Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im SGB IX muss sich an dem gelingenden Zugang dieser Zielgruppe zu angemessenen Vorkehrungen und Teilhabeleistungen messen lassen.

Die Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken und Inklusion voranzutreiben, muss konsequent weiterverfolgt werden. Aktuell wird die Debatte zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen jedoch in weiten Teilen von fiskalischen Überlegungen bestimmt. Länder und Kommunen fordern vom Bund Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgabendynamik. Länder und Kommunen sind mit auskömmlichen finanziellen Mitteln auszustatten, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Teilhabeleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu ermöglichen. Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen dürfen nicht unter Kostenvorbehalt gestellt werden. Ziel muss es sein, das Gesetz konform mit der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. Das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen darf nicht eingeschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund formuliert die BAGFW hier Forderungen zu ausgewählten Themen, die es bei einer Weiterentwicklung des BTHG zu berücksichtigen gilt:

1 Bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen gewährleisten

- *Die BAGFW appelliert an den Bund, dringend gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen*

bundesweit über gleiche Teilhabechancen und gleichwertige Lebensverhältnisse verfügen, die den Anforderungen der UN-BRK entsprechen.

2 Ausgabendynamik UN-BRK-konform gestalten

- *Die BAGFW appelliert an den Bundesgesetzgeber, die Vorgabe zur Begrenzung der Ausgabendynamik aufzugeben, um den Zielkonflikt aufzulösen, der sich aus der Verknüpfung einer inhaltlich gebotenen fachlichen personenzentrierten und sozialräumlichen Weiterentwicklung im Sinne der UN-BRK mit der Vorgabe zur Begrenzung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe ergibt.*
- *Die BAGFW fordert, die im Rahmen der Eingliederungshilfe eingesetzten Finanzmittel stärker darauf auszurichten, die individuelle Teilhabe zu verbessern. Der Rechtsanspruch auf individuelle Teilhabeleistungen muss realisiert werden können.*
- *Die BAGFW spricht sich für eine angemessene, lastengerechte Finanzausstattung der Träger der Eingliederungshilfe aus, welche für die Umsetzung des 2016 reformierten SGB IX zuständig sind.*

3 Selbstbestimmte Entscheidung über Wohnform und Lebensort ermöglichen: Wunsch- und Wahlrecht UN-BRK konform umsetzen

- *Die BAGFW fordert den Gesetzgeber auf, das Angemessenheitskriterium aus § 104 Abs. 2 SGB IX zu streichen, da dieses wie ein Mehrkostenvorbehalt wirkt. Mindestens wird jedoch eine Klarstellung in der Regelungsvorschrift zu § 104 SGB IX gefordert, die den nachteiligen Auslegungsspielraum begrenzt.*

4 Inklusionsbedingte höhere Wohnkosten in voller Höhe übernehmen

- *Die BAGFW fordert Bund und Länder auf, zeitnah mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Referenzsysteme staatlicher Transferleistungen in den SGB II und XII zur Berechnung der Leistungshöhen für inklusionsspezifische Faktoren anzupassen (z.B. barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnraum). Die Berechnungsgrundlage zur Erfassung angemessener Wohnraumkosten ist an die spezifischen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen an ihren Wohnraum und die damit einhergehenden Kosten anzupassen. Es sind passende Vergleichsgruppen zu bilden, um die jeweilige Angemessenheit adäquat abzubilden.*
- *Die BAGFW fordert, Kosten im Bereich der Wohnraumüberlassung in besonderen und gemeinschaftlichen Wohnformen als existenzsichernde Leistungen zu definieren. Die Begrenzung der Kostenübernahme gemäß §42a Abs. 5 S. 4 SGB XII auf eine Übernahme von maximal zusätzlich 25% der die durchschnittlichen Werte übersteigenden Kosten der Unterkunft ist zu streichen. Vielmehr sind die Kosten einer angemessenen und den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Unterkunft im Sinne der Inklusion in vollem Umfang zu übernehmen. Die Kosten der Unterkunft sind vom*

Träger der Grundsicherung in voller Höhe zu übernehmen und §113 Abs. 5 SGB IX zu streichen.

5 Instrumente zur personenzentrierten Bedarfsfeststellung vereinfachen und bundeseinheitlich angleichen

- *Die BAGFW fordert, dass Bund und Länder gemeinsam die Instrumente der Bedarfsermittlung vereinfachen und bundeseinheitlich angleichen. Sie müssen von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen und alle anderen an dem Verfahren Beteiligten verstanden werden und mit geringerem Aufwand zu nutzen sein.*
- *Die BAGFW fordert, die Bedarfsermittlung in diesem Zuge auf die konkreten Lebensumstände zu fokussieren und so zu gestalten, dass das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten auch in Bezug auf die konkret einzubeziehenden Lebensbereiche, geachtet wird. Dies gilt auch für die Ermittlung von Bedarfen, die sich ggf. erst perspektivisch ergeben. Übergeordnetes Ziel muss sein, dass in einem kooperativen Prozess zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsträgern und Leistungserbringern die individuellen Bedarfe und Ziele ermittelt werden.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Vorgabe zur Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans nach § 121 Abs 2 SGB IX so anzupassen, dass mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vereinbart werden kann, den Gesamtplan auch mit einem größeren zeitlichen Abstand (bspw. nach vier Jahren) zu überprüfen und fortzuschreiben. Auf Wunsch des Leistungsberechtigten soll eine Überprüfung jederzeit durchgeführt werden können.*

6 Leistungsbemessung muss dem personenzentrierten Ansatz verpflichtet sein

- *Die BAGFW fordert den Bund und die Länder auf, zur Umsetzung der erhobenen Bedarfe in Leistungen (qualitativ und quantitativ) ein transparentes, verbindliches und erprobtes Referenzsystem einzusetzen, das gemeinsam von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Selbsthilfevertretungen entwickelt werden sollte.*
- *Die BAGFW appelliert an den Bundesgesetzgeber, im SGB IX Teil 2 klarzustellen, dass Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung gleichermaßen der Logik der Personenzentrierung verpflichtet sind.*

7 Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung ausbauen

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Einrichtung und Finanzierung niedrigschwelliger Konfliktlösungsmechanismen (wie z.B. Clearingstellen) im SGB IX zu verankern, um Missverständnisse oder Auseinandersetzungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträgern zu lösen und Gerichtsverfahren zu vermeiden.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, bei der Entwicklung rechtlicher Vorgaben zum Ausbau der Barrierefreiheit bei privaten Anbietern von*

Gütern und Dienstleistungen, auch Anwaltskanzleien explizit einzubeziehen. Dieser Ausbau ist ggf. über Förderprogramme abzusichern.

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, in § 18 Abs. 7 SGB IX die Ausnahme für die Träger der Eingliederungshilfe zu streichen und damit eine Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen auch in der Eingliederungshilfe zu ermöglichen.*

8 Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis aufrechterhalten

- *Die BAGFW fordert, das sozialrechtliche Leistungsdreieck nicht zugunsten des Bestrebens nach mehr Steuerungsmöglichkeiten durch die Leistungsträger oder ein einseitiges Belegungsrecht einzuschränken oder aufzugeben.*
- *Die BAGFW fordert, dass das Vereinbarungsprinzip im Vertragsrecht des SGB IX (§ 123ff SGB IX) inkl. der Schiedsstellenfähigkeit erhalten bleibt.*

9 Schiedsstellen stärken

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, das Rückwirkungsverbot in § 126 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB IX dahingehend anzupassen, dass der maßgebliche Zeitpunkt des Inkrafttretens der des Antragseingangs ist und dieser nicht durch spätere Änderungen oder Ergänzungen des Antrages, die keinen neuen Streitgegenstand darstellen, nach hinten verschoben wird.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Digitalisierung der Verhandlungs- und des Schiedsverfahrens bundesgesetzlich abzusichern. U. a. ist in § 126 Abs 1 Satz 1 SGB IX das Erfordernis der Schriftlichkeit für ein Vertragsangebot zu streichen.*
- *Die BAGFW fordert, die Schiedsstellen bundesgesetzlich zu verpflichten, angemessene Transparenz herzustellen und die Schiedsstellenentscheidungen anonymisiert zu veröffentlichen. Dem Interesse an der Vertraulichkeit des Verfahrens kann durch die Veröffentlichung ohne persönliche oder unternehmensspezifische Daten Rechnung getragen werden.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, § 133 Abs. 4 S. 1 SGB IX dergestalt anzupassen, dass der Vorsitzende/die Vorsitzende der Schiedsstelle auch hauptamtlich tätig werden kann.*

10 Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen erhalten

- *Die BAGFW fordert, die Schiedsstellenfähigkeit sowohl der Vergütungs- als auch der Leistungsvereinbarungen zu erhalten, da beide inhaltlich miteinander verschränkt sind und eine unterschiedliche Verfahrensweise nicht sachgerecht wäre. Auch trägt die Schiedsstelle zu einem effektiven Rechtsschutz bei und vermeidet entsprechend der Intention des Bundesgesetzgebers komplexe Gerichtsverfahren, was nicht in Frage gestellt werden darf.*

11 Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen angemessen gestalten

- *Die BAGFW fordert, keine Einführung einer anlasslosen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Bundesebene vorzunehmen.*

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, im SGB IX eine rechtliche Grundlage zu schaffen, auf deren Basis in den Ländern zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern und unter Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen bundesweit vergleichbare verbindliche Kriterien für zielführende und bürokratiearme transparente Prüfprozesse entwickelt werden.*
- *Die BAGFW fordert insbesondere die Vertreter*innen von Leistungsträgern und Leistungserbringern auf, die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen als Bestandteil der fachlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu verstehen und als Qualitätsdialoge zu implementieren.*
- *Die BAGFW fordert, eine rechtliche Klarstellung vorzunehmen, dass Prüfungen nach §§ 128, 129 SGB IX (sog. Vergütungskürzungen) künftig als wirksames Instrument der Qualitätsentwicklung mit Orientierung am Wirtschaftlichkeitsgebot eingesetzt werden müssen. Kürzungen der Vergütung sollen auch weiterhin gem. § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX nur im Einvernehmen mit den Leistungserbringern festgelegt werden dürfen.*

12 Klimaschutz und Nachhaltigkeit sozialrechtlich verankern

- *Die BAGFW fordert eine bundesgesetzliche Verankerung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Sinne der globalen Nachhaltigkeitsziele. Leistungs-, Versorgungs- und Rahmenverträge zwischen den Leistungserbringern und Leistungsträgern müssen die nachhaltige Gestaltung der Dienstleistungen einfordern und gewährleisten.*

13 Koordination und Abstimmung stärken: Sozialplanung inklusiv ausbauen

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, im Rahmen eines partizipativen Prozesses bundesweit verbindliche Vorgaben zur Datengrundlage zu entwickeln, auf deren Grundlage verschiedene Akteure in den Ländern auf flächendeckende, bedarfsdeckende, gut vernetzte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hinwirken (z.B. über Konkretisierung § 94 Abs 3 SGB IX oder eine Erweiterung des Aufgabenspektrums der Arbeitsgemeinschaften nach § 94 Abs 4 SGB IX). In diesem Zusammenhang sollte evaluiert werden, welche Faktoren dazu führen, dass die Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB IX die Zusammenarbeit mit Vertreter/innen der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer und der Selbsthilfeverbände intensivieren und dadurch flächendeckende, bedarfsdeckende, sozialräumlich orientierte inklusive Angebotsstrukturen befördern.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, § 94 Abs 5 SGB IX dahingehend zu verändern, dass die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Selbstvertretungsverbände und die Verbände der Leistungserbringer bei der Evidenzbeobachtung und dem Erfahrungsaustausch gleichberechtigt einbezogen werden. Zumindest ist die Kann-Regelung durch eine Soll-Regelung zu ersetzen.*

14 Schnittstelle BTHG – Pflegeversicherung im Sinne des Art. 25 UN BRK weiterentwickeln

- *Die BAGFW appelliert an den Bundesgesetzgeber, die Schnittstelle zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und Pflegeleistungen nach dem SGB XI mit den Vorgaben der UN-BRK im Sinne von Artikel 25 zu harmonisieren. Da die UN-BRK keine Trennung zwischen Gesundheit und Pflege vornimmt, sind auch Pflegeleistungen vom Schutzbereich des Artikels 25 umfasst. Menschen mit Behinderungen müssen Gesundheits- und Pflegeleistungen bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt werden.*
- *Nach Auffassung der BAGFW darf es keine Vorrangigkeit der Pflegeversicherung gegenüber der EGH geben. Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen sind gleichrangig. Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Teilhabeleistungen und bei Bedarf auf Pflegeleistungen. In Besonderen Wohnformen müssen Pflegeleistungen auch weiterhin integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe sein.*
- *Die BAGFW fordert die Träger der Eingliederungshilfe auf, die Leistungsplanung im Gesamtplanverfahren konsequent personenzentriert und am individuellen Bedarf auszurichten. Die Bedarfe müssen jeweils im Einzelfall ermittelt und beschieden werden, insbesondere bei Personen, die Anspruch auf Leistungen aus dem SGB IX und SGB XI haben. Kompensatorische Assistenzleistungen sind nicht aus Kostengründen ins SGB XI zu verlagern. Von der Anwendung pauschaler leistungsrechtlicher Abgrenzungskriterien ist abzusehen.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Regelung in § 103 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX, mit der eine gemeinsame Entscheidungsfindung der Pflegekassen sowie der Träger und der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zur Festlegung eines „anderen Ortes“ der Leistungserbringung möglich wird, wenn die Pflege nicht sichergestellt werden kann, zu streichen.*

15 Ehrenamtliches Engagement stärken

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Einschränkung der Finanzierung für Assistenzleistungen im Ehrenamt in § 78 Abs. 5 SGB IX zu streichen, so dass sich Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt engagieren können.*

Zum Hintergrund der oben genannten Forderungen

1. Bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen gewährleisten

Die großen Unterschiede in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des SGB IX in den Bundesländern wurden durch die Begleitforschung zum BTHG hinreichend beschrieben. Sie stellen Leistungsberechtigte, Leistungsträger und Leistungserbringer vor ressourcenaufwendige Herausforderungen. Der aus dem Gesetz resultierende enorme Aushandlungsbedarf bedingt einen großen Verwaltungs- und Verfahrensmehraufwand. Unbestimmte Rechtsbegriffe, ungenaue Formulierungen und Definitionsauslassungen leisten den Auslegungs- und Interpretationsspielräumen der Länder- und/oder Kommunalebene erheblichen Vorschub. Dies betrifft insbesondere die Bedarfsfeststellungs- und Gesamtpanverfahren, die Bemessung der Teilhabeleistungen sowie ihrer Finanzierungssystematiken. All das wirkt sich konterkarierend auf die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen aus.

Für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die gleichberechtigte Teilhabe im Rahmen des BTHG und dessen Weiterentwicklung steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu. Zugangs- und Kostensteuerungen im System der Eingliederungshilfe dürfen nicht zu lokalen Qualitätsunterschieden bzw. Wegbrechen der Leistungsniveaus führen.

- *Die BAGFW appelliert an den Bund, dringend gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen bundesweit über gleiche Teilhabechancen und gleichwertige Lebensverhältnisse verfügen, die den Anforderungen der UN BRK entsprechen.*

2. Ausgabendynamik UN-BRK-konform gestalten

Die schleppende Umsetzung des BTHG ist auch dem Zielkonflikt geschuldet, der sich aus der Verknüpfung einer inhaltlich gebotenen fachlichen personenzentrierten und sozialräumlichen Weiterentwicklung im Sinne der UN-BRK mit der Vorgabe zur Begrenzung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe ergibt (vgl. Drs. 18/9522, S. 2-3). Dieser Zielkonflikt ist so nicht auflösbar.

Die Kosten der Systemumstellung (u. a. Trennung der Leistungen, Instrumente und Verfahren der Bedarfserhebung, Gesamt- und Teilhabepanverfahren, Beratung nach §106 SGB IX) und die höheren Verwaltungsaufwände bei den EGH-Leistungsträgern und den Trägern der Grundsicherung belasten die kommunalen Haushalte. Gleichzeitig ist nicht erkennbar, dass Teilhabeleistungen bereits umfassend und flächendeckend personenzentriert erbracht werden und Menschen mit Behinderungen davon profitieren.

Die Ergebnisse der Finanzuntersuchung und Wirkungsprognose zeigen, dass die Kostensteigerungen zu großen Teilen durch die personelle und sächliche Neuausrichtung und Weiterentwicklung der Träger der Eingliederungshilfe sowie durch

Tarifsteigerungen und Inflationsausgleiche bei Leistungserbringern und -trägern verursacht werden.

- *Die BAGFW appelliert an den Bundesgesetzgeber, die Vorgabe zur Begrenzung der Ausgabendynamik aufzugeben, um den Zielkonflikt aufzulösen, der sich aus der Verknüpfung einer inhaltlich gebotenen fachlichen personen-zentrierten und sozialräumlichen Weiterentwicklung im Sinne der UN-BRK mit der Vorgabe zur Begrenzung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe ergibt.*
- *Die BAGFW fordert, die im Rahmen der Eingliederungshilfe eingesetzten Finanzmittel stärker darauf auszurichten, die individuelle Teilhabe zu verbessern. Der Rechtsanspruch auf individuelle Teilhabeleistungen muss realisiert werden können.*
- *Die BAGFW spricht sich für eine angemessene, lastengerechte Finanzausstattung der Träger der Eingliederungshilfe aus, welche für die Umsetzung des 2016 reformierten SGB IX zuständig sind.*

3. Selbstbestimmte Entscheidung über Wohnform und Lebensort ermöglichen: Wunsch- und Wahlrecht UN-BRK konform umsetzen

Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des Wohnens und die freie Wahl des Wohnortes ist ein Menschenrecht und muss gem. Art. 19 UN BRK gewährleistet sein. In § 104 Abs. 3 SGB IX zum Wunsch- und Wahlrecht ist normiert, dass im Falle eines Wunsches, außerhalb einer besonderen Wohnform zu leben, diesem Wunsch entsprochen werden sollte. Im Rahmen der Wirkungsprognose ist ausgeführt, dass ein „nicht wunschgemäßer Verbleib in der besonderen Wohnform in der Regel als unzumutbar gilt und somit der Mehrkostenvorbehalt in diesen Fällen nicht greift.“ Dies sei bei Kostenträgern nicht hinreichend bekannt und werde auch nicht in dieser Weise entschieden. (*Wirkungsprognose S. 51*)

§ 104 Abs. 2 SGB IX führt mit Bezug auf das Kriterium der Angemessenheit in der Praxisauslegung häufig dazu, dass das Wahl- und Entscheidungsrecht von Menschen mit Behinderungen als Anspruch auf die kostengünstigste miteinander vergleichbare Teilhabeleistung reduziert und somit auf die Auswahl zwischen Leistungserbringern mit gleichem Kostenniveau beschränkt wird. Entscheidend ist ferner, dass das Wohnen in eigener Häuslichkeit und das in einer besonderen Wohnform nicht ohne Weiteres als vergleichbare Leistungen behandelt werden dürfen. Die Beschränkung auf die „angemessenen“ Wünsche hat zur Folge, dass nicht die Eignung der Leistungen, sondern die Kosten der Maßnahmen ausschlaggebend sind. Dies leistet fremdbestimmten Wohn- und Lebensformen Vorschub. Die BAGFW hält die mit dem BTHG im § 104 Abs. 2 SGB IX faktisch eingeführte Angemessenheitsobergrenze für nicht geeignet, um Teilhabeleistungen menschenrechtsbasiert i. S. eines Nachteilsausgleiches auszugestalten.

- *Die BAGFW fordert den Gesetzgeber auf, das Angemessenheitskriterium aus § 104 Abs. 2 SGB IX zu streichen, da dieses wie ein Mehrkostenvorbehalt wirkt. Mindestens wird jedoch eine Klarstellung in der Regelungsvorschrift zu § 104 SGB IX gefordert, die den nachteiligen Auslegungsspielraum begrenzt.*

4. Inklusionsbedingte höhere Wohnkosten in voller Höhe übernehmen

Als Maßstab der Angemessenheit der erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft (KdU) werden als Obergrenzen-Referenzwert die "durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten nach § 45a" (§ 42a Abs. 5 SGB XII) angeführt. Die Berechnungsgrundlagen der vorgelagerten Regelsysteme bilden insofern inklusionsrelevante Kosten nicht ab, die sich aus den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen in Wechselwirkung mit der aktuellen Wohnraumsituation ergeben können; insbesondere Kosten, die sich aus den besonderen baulichen Anforderungen zur Barrierefreiheit des Wohnraums ergeben.

Wohnen in ambulanten Assistenz-Settings oder eigener Wohnung:

Barrierefreier, bezahlbarer Wohnraum ist eine wesentliche Voraussetzung für ambulante Wohnsettings. Allerdings ist barrierefreier Wohnraum nicht in ausreichendem Maße vorhanden und häufig im oberen Preissegment angesiedelt. Menschen mit Behinderungen verfügen jedoch aufgrund niedriger Einkommen (EU-Rente, Grundsicherung, WfbM Einkommen) oftmals nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel, um höhere Miet- und Nebenkosten für barrierefreien Wohnraum zu bezahlen; sie sind dann auf staatliche Transferleistungen angewiesen.

Regelung für besondere Wohnformen:

In besonderen Wohnformen werden Kosten für Unterkunft und Heizung durch die Grundsicherung nur bis zu einem Betrag von max. 125% der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts als existenzsichernde Leistung finanziert, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Darüberhinausgehende Kosten für Unterkunft und Heizung sind gemäß § 113 Abs. 5 SGB IX vom Eingliederungshilfeträger zu übernehmen.

Es ist aus Sicht der BAGFW nicht sachgerecht, übersteigende Wohnkosten als Fachleistungen der Eingliederungshilfe zu finanzieren, da es sich hierbei nicht um eine fachliche Leistung handelt. Die Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen muss an dieser Stelle konsequent umgesetzt werden, da ansonsten unnötige Auseinandersetzungen um die Zuständigkeit in der Praxis zum Stillstand in der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen führen.

- *Die BAGFW fordert Bund und Länder auf, zeitnah mehr barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Referenzsysteme staatlicher Transferleistungen in den SGB II und XII zur Berechnung der Leistungshöhen für inklusionsspezifische Faktoren anzupassen (z.B. barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnraum). Die Berechnungsgrundlage zur Erfassung angemessener Wohnraumkosten ist an die spezifischen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen an ihren Wohnraum und die damit einhergehenden Kosten anzupassen. Es sind passende Vergleichsgruppen zu bilden, um die jeweilige Angemessenheit adäquat abzubilden.*
- *Die BAGFW fordert, Kosten im Bereich der Wohnraumüberlassung in besonderen und gemeinschaftlichen Wohnformen als existenzsichernde Leistungen zu definieren. Die Begrenzung der Kostenübernahme gemäß §42a Abs. 5 S. 4 SGB XII auf eine Übernahme von maximal zusätzlich 25% der die*

durchschnittlichen Werte übersteigenden Kosten der Unterkunft ist zu streichen. Vielmehr sind die Kosten einer angemessenen und den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Unterkunft im Sinne der Inklusion in vollem Umfang zu übernehmen. Die Kosten der Unterkunft sind vom Träger der Grundsicherung in voller Höhe zu übernehmen und §113 Abs. 5 SGB IX zu streichen.

5. Instrumente zur personenzentrierten Bedarfsfeststellung vereinfachen und bundeseinheitlich angleichen

Bundesweit sind unterschiedliche ICF (teil-)basierte Instrumente und -Verfahren über die Ausführungsgesetze sowie Rechtsverordnungen der Länder installiert. Grundsätze der Personenzentrierung, Partizipation, Sozialraumorientierung und des bio-psycho-sozialen ICF-Modells sind in unterschiedlicher Weise ausgeprägt. Dies führt zu ungleichen Leistungsansprüchen in Abhängigkeit vom Lebensort.

Damit Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Lebensbereichen in dem Ausmaß Unterstützung erhalten, wie von ihnen gewünscht wird und individuell notwendig ist, müssen ihre Bedarfe auch weiterhin individuell erhoben werden. Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Instrumente und Verfahren sind so weiterzuentwickeln, dass sie für alle Beteiligten mit geringerem Aufwand zu nutzen und durchzuführen sind. Die Instrumente und Verfahren sind so zu gestalten, dass Leistungsberechtigte in der Lage sind, sich selbstbestimmt am Verfahren zu beteiligen. Sofern notwendig, müssen sie die entsprechende Unterstützung erhalten. Um den Aufwand für alle Beteiligten zu reduzieren, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, den Gesamtplan nicht in jedem Einzelfall mit einem Abstand von zwei Jahren, sondern mit Zustimmung des Leistungsberechtigten auch in einem größeren zeitlichen Abstand zu überprüfen und fortzuschreiben. Dies erscheint sinnvoll insbesondere bei Personen, bei denen sich der Teilhabebedarf seit Jahren nicht oder nur wenig geändert hat.

- *Die BAGFW fordert, dass Bund und Länder gemeinsam die Instrumente der Bedarfsermittlung vereinfachen und bundeseinheitlich angleichen. Sie müssen von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen und alle anderen an dem Verfahren Beteiligten verstanden werden und mit geringerem Aufwand zu nutzen sein.*
- *Die BAGFW fordert, die Bedarfsermittlung in diesem Zuge auf die konkreten Lebensumstände zu fokussieren und so zu gestalten, dass das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten auch in Bezug auf die konkret einzubeziehenden Lebensbereiche, geachtet wird. Dies gilt auch für die Ermittlung von Bedarfen, die sich ggf. erst perspektivisch ergeben. Übergeordnetes Ziel muss sein, dass in einem kooperativen Prozess zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsträgern und Leistungserbringern die individuellen Bedarfe und Ziele ermittelt werden.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Vorgabe zur Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans nach § 121 Abs 2 SGB IX so anzupassen, dass mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vereinbart werden kann, den Gesamtplan auch mit einem größeren zeitlichen Abstand (bspw. nach vier Jahren) zu überprüfen und fortzuschreiben. Auf Wunsch des*

Leistungsberechtigten soll eine Überprüfung jederzeit durchgeführt werden können.

6. Leistungsbemessung muss dem personenzentrierten Ansatz verpflichtet sein

Eine besondere Herausforderung ist die aus den Bedarfserhebungen abzuleitende Leistungsbemessung. Es bestehen bundesweit erhebliche Herausforderungen, insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung sogenannter Transformationsmethodiken, die den qualitativen Bedarf in quantitative Leistungs- und Vergütungsgrößen überführen sollen. Die Unvereinbarkeit zwischen Personenzentrierung der Leistungsplanung einerseits und dem bundesweiten Trend der Budgetneutralität bei der Leistungsbereitstellung andererseits erschweren die Lösungsfindung zusätzlich.

- *Die BAGFW fordert den Bund und die Länder auf, zur Umsetzung der erhobenen Bedarfe in Leistungen (qualitativ und quantitativ) ein transparentes, verbindliches und erprobtes Referenzsystem einzusetzen, das gemeinsam von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Selbsthilfevertretungen entwickelt werden sollte.*
- *Die BAGFW appelliert an den Bundesgesetzgeber, im SGB IX Teil 2 klarzustellen, dass Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung gleichermaßen der Logik der Personenzentrierung verpflichtet sind.*

7. Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung ausbauen

Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche ist oftmals eine anwaltliche Begleitung erforderlich, welche EUTB, Beratungsangebote der Leistungsträger und Leistungserbringer sowie die Peernetzwerk-Beratung nicht abdecken können (und z.T. nicht dürfen). Es existieren keine bundesweiten Strukturen, die Konflikte zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträger niedrigschwellig und außergerichtlich begleiten und bestenfalls auflösen können.

Der Zugang zu anwaltschaftlicher Begleitung für Menschen mit Behinderungen unterliegt einigen strukturellen Hindernissen, z.B. sind nur wenige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Rechtsgebiet der Eingliederungshilfe tätig und die vorhandenen Angebote oft nicht barrierefrei zugänglich. Im Rahmen von Modellprojekten zur Förderung der Rechtsdurchsetzung (Modellprojekte des Förderprogramms der Aktion Mensch „Recht haben, Recht bekommen“) hat sich gezeigt, dass ein großer Bedarf besteht, Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Dass Menschen mit Behinderungen ihre normierten Teilhaberechte durchsetzen können, darf nicht an mangelnden Ressourcen und Zugängen scheitern.

Entscheidet der leistende Rehabilitationsträger nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragseingang über einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe, ohne dies zu begründen, haben Leistungsberechtigte das Recht auf Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen, sofern ein Anspruch auf diese Leistungen bestanden hätte (§ 18 SGB IX). Dies gilt nicht, wenn der Träger der Eingliederungshilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe leistender Rehabilitationsträger ist. Die leistungsberechtigte Person benötigt in der Regel zeitnah die entsprechend

beantragte Leistung – unabhängig davon, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist. Aus lebenspraktischer Perspektive ist diese Ausnahme für bestimmte Rehabilitationsträger insofern nicht nachvollziehbar. Selbst wenn aufgrund unbestimmter noch zu ermittelnder Bedarfe die Genehmigungsfiktion nicht immer greifen können, würde sie jedenfalls bei Einzelleistungen, wie z.B. Assistenzleistungen oder Hilfsmitteln den Leistungsberechtigten zur Durchsetzung ihrer Leistungsansprüche verhelphen.

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Einrichtung und Finanzierung niedrigschwelliger Konfliktlösungsmechanismen (wie z.B. Clearingstellen) im SGB IX zu verankern, um Missverständnisse oder Auseinandersetzungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträgern zu lösen und Gerichtsverfahren zu vermeiden.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, bei der Entwicklung rechtlicher Vorgaben zum Ausbau der Barrierefreiheit bei privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen, auch Anwaltskanzleien explizit einzubeziehen. Dieser Ausbau ist ggf. über Förderprogramme abzusichern.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, in § 18 Abs. 7 SGB IX die Ausnahme für die Träger der Eingliederungshilfe zu streichen und damit eine Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen auch in der Eingliederungshilfe zu ermöglichen.*

8. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis aufrechterhalten

Menschen mit Behinderungen, die Leistungen des SGB IX in Anspruch nehmen, können das ihren Bedarfen entsprechend bei einem Leistungserbringer ihrer Wahl tun. Voraussetzung dafür ist, dass entsprechend §§ 123 SGB IX ff Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern getroffen werden (Vereinbarungsprinzip). Leistungsvielfalt und Trägerpluralität ermöglichen es, individuelle Bedarfe und Wünsche bei der Auswahl der Angebote zu berücksichtigen.

Das Vereinbarungsprinzip hat sich, trotz seiner Herausforderungen, insgesamt bewährt. Nur so können in die Gestaltung der Angebote die Kompetenzen von Leistungserbringern und Leistungsträgern eingebracht werden. Eine einseitig durch die Leistungsträger durchgeführte Bedarfsplanung wäre eine Entwicklung in die falsche Richtung. Zu groß ist die Gefahr, dass weder die Bedarfe der Leistungsberechtigten noch die Möglichkeiten der Leistungserbringer ausreichend Berücksichtigung finden und die Trägerpluralität eingeschränkt würde.

Ein Belegungsrecht würde dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten elementar zuwiderlaufen, denn es würde ermöglichen, Leistungsberechtigte auch gegen ihren Willen einem bestimmten Angebot zuzuweisen. Dies ist mit Artikel 19 "Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft" der UNBRK nicht vereinbar.

- *Die BAGFW fordert, das sozialrechtliche Leistungsdreieck nicht zugunsten des Bestrebens nach mehr Steuerungsmöglichkeiten durch die Leistungsträger oder ein einseitiges Belegungsrecht einzuschränken oder aufzugeben.*
- *Die BAGFW fordert, dass das Vereinbarungsprinzip im Vertragsrecht des SGB IX (§ 123ff SGB IX) inkl. der Schiedsstellenfähigkeit erhalten bleibt.*

9. Schiedsstellen stärken

Da sich die Schiedsstellen in manchen Bundesländern in einer enormen Überlastungssituation mit Verfahrensdauern von bis zu zwei Jahren befinden, muss der Gesetzgeber reagieren, so dass Leistungserbringer nicht weiterhin derart lange Zeiträume unterfinanziert überbrücken müssen.

Insbesondere besteht Anpassungsbedarf bezüglich **des Inkrafttretens der Vereinbarungen oder Schiedsstellenentscheidungen** in § 126 Abs. 3 SGB IX dahingehend, dass nicht bei jeder (noch so geringfügigen) Änderung oder Ergänzung des Erstantrages das Datum der Korrektur das Inkrafttreten der Vereinbarung nach hinten verschiebt und so die Finanzierungslücke der Leistungserbringer zu vergrößern droht. Wenn hingegen keine Änderung des bestehenden Antrags vorliegt, sondern ein neuer Streitgegenstand eingebracht wird, wird von einem neuen Antrag und somit von einem entsprechend späteren Antragseingang auszugehen sein.

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, das Rückwirkungsverbot in § 126 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB IX dahingehend anzupassen, dass der maßgebliche Zeitpunkt des Inkrafttretens der des Antragseingangs ist und dieser nicht durch spätere Änderungen oder Ergänzungen des Antrages, die keinen neuen Streitgegenstand darstellen, nach hinten verschoben wird.*

Zwecks Verfahrensbeschleunigung muss zudem die **Digitalisierung** von Verhandlungs- und des Schiedsverfahren ermöglicht werden. Die Beteiligten müssen während des jeweiligen Verfahrens Anträge, Willenserklärungen und anliegende Unterlagen schnell und risikofrei im elektronischen Verfahren oder in Textform übermitteln und erhalten können, wie es in einigen Ländern bereits möglich ist. U.a. ist in § 126 Abs 1 Satz 1 SGB IX das Erfordernis der Schriftlichkeit für eine Verhandlungsaufforderung zu streichen. Optimalerweise sollten elektronische Verfahren zur Übermittlung von öffentlicher Seite zur Verfügung gestellt werden, die bundeslandübergreifend identisch sind und eine einheitliche Software erfordern, so dass Anbieter, die in mehreren Bundesländern tätig sind, sich leichter und kostengünstiger auf die Verfahren einstellen können.

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Digitalisierung der Verhandlungs- und des Schiedsverfahrens bundesgesetzlich abzusichern. U. a. ist in § 126 Abs 1 Satz 1 SGB IX das Erfordernis der Schriftlichkeit für ein Vertragsangebot zu streichen.*

Im Sinne der **Transparenz, der Steigerung der Effizienz und der Entbürokratisierung** sollten die Entscheidungen der Schiedsstelle in angemessenem Umfang öffentlich gemacht werden. Es liegt im allgemeinen Rechtsinteresse der Leistungsträger und der Leistungserbringer sich über Entscheidungen der Schiedsstellen zu informieren, sich an diesen orientieren und Verfahren abgekürzt oder vermieden werden (wie z.B. hier bereits möglich: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/schiedsstellen/grundsatzentscheidungen-der-niedersaechsischen-schiedsstellen-sgb-ix-sgb-xi-und-sgb-xii-228007.html).

- *Die BAGFW fordert, die Schiedsstellen bundesgesetzlich zu verpflichten, angemessene Transparenz herzustellen und die Schiedsstellenentscheidungen*

anonymisiert zu veröffentlichen. Dem Interesse an der Vertraulichkeit des Verfahrens kann durch die Veröffentlichung ohne persönliche oder unternehmensspezifische Daten Rechnung getragen werden.

Angesichts des Umfangs der Tätigkeit und der Komplexität der zu treffenden Entscheidungen und deren Bedeutung erweist sich die Ausübung des Vorsitzes der Schiedsstelle im Rahmen eines Ehrenamtes als ressourcenintensiv und erschwert die Gewinnung von Personen, die dieses Amt übernehmen können und wollen. § 133 Abs. 4 S. 1 SGB IX sollte daher dementsprechend angepasst werden und eine entsprechende Finanzierung entsprechend der Bedeutung der Schiedsstelle sichergestellt werden.

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, § 133 Abs. 4 S. 1 SGB IX dergestalt anzupassen, dass der Vorsitzende/die Vorsitzende der Schiedsstelle auch hauptamtlich tätig werden kann.*

Es sollte wegen der vorhandenen Schnittstellen nachdrücklich darauf hingewirkt werden, dass die geforderten Änderungen zum Schiedsstellenverfahren im SGB IX im Gleichklang auch in den Regelungen über das Schiedsstellenverfahren im SGB XII und SGB XI nachvollzogen werden.

10. Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen erhalten

Die Schiedsstellen im SGB IX erfüllen im Vertrags- und Vergütungsrecht nach dem Willen des Gesetzgebers eine bedeutende Funktion: im Rahmen ihrer paritätischen Besetzung werden unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen gemeinsam und effizient Lösungen für unterschiedlichste Konfliktsituationen gefunden. Die Schiedsstellen entlasten die Gerichte und tragen dazu bei, Interessen fair auszutazieren, das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis stabil zu halten und die Verhandlungs- und Kommunikationsbereitschaft der Akteure, die letztlich einem gemeinsamen Ziel, der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK, verpflichtet sind, zu fördern.

- *Die BAGFW fordert, die Schiedsstellenfähigkeit sowohl der Vergütungs- als auch der Leistungsvereinbarungen zu erhalten, da beide inhaltlich miteinander verschränkt sind und eine unterschiedliche Verfahrensweise nicht sachgerecht wäre. Auch trägt die Schiedsstelle zu einem effektiven Rechtsschutz bei und vermeidet entsprechend der Intention des Bundesgesetzgebers komplexe Gerichtsverfahren, was nicht in Frage gestellt werden darf.*

11. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen angemessen gestalten

Der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter kann die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen ohne vorherige Ankündigung überprüfen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt (§ 128 SGB IX). Diese Möglichkeit dient der Qualitätssicherung und wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Überdies besteht die Möglichkeit in den Ausführungsgesetzen der Länder, eine anlasslose Prüfung vorzusehen, dies ist in den meisten Bundesländern bereits der Fall.

Ein diskutiertes, darüberhinausgehendes bundesrechtliches Prüfrecht, das nicht nur unangekündigt, sondern auch anlasslos ausgeübt werden könnte, wird demgegenüber als nicht zielführendes Instrument erachtet. Der BAGFW sind keine validen Datenerhebungen bekannt, die eine bundesgesetzliche Einführung von anlasslosen Prüfungen rechtfertigen würden. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, welchen Effekt solche Prüfungen im Sinne einer Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen haben würden.

Zum Abschluss der Begleitforschung zum BTHG waren die Verfahren zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung in den Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten. Es finden sich in den Ergebnissen kaum Aussagen mit Blick auf die Frage, welche positiven Effekte sich aus den Prüfungen für die Leistungsberechtigten ergeben. Leistungserbringer berichten zum Teil von positiven Erfahrungen mit dem Prüfprozess, aber auch immer wieder von sehr umfänglichen Prozessen und Doppelprüfungen, die nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen und sowohl bei Leistungserbringern als auch bei Leistungsträgern enorme Ressourcen binden. Darüber hinaus wird berichtet, dass in einigen Bundesländern Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gezielt eingesetzt werden, um die Ausgaben in der Eingliederungshilfe zu senken.

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen allen am Prozess einer Prüfung Beteiligten wäre es stattdessen sinnvoll, mit Blick auf die Prüfkriterien mehr Transparenz und Einheitlichkeit zu schaffen. Auch für Leistungsberechtigte sollten die Ergebnisse solcher Prüfungen transparenter werden.

- *Die BAGFW fordert, keine Einführung einer anlasslosen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Bundesebene vorzunehmen.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, im SGB IX eine rechtliche Grundlage zu schaffen, auf deren Basis in den Ländern zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern und unter Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen bundesweit vergleichbare verbindliche Kriterien für zielführende und bürokratiearme transparente Prüfprozesse entwickelt werden.*
- *Die BAGFW fordert insbesondere die Vertreter*innen von Leistungsträgern und Leistungserbringern auf, die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen als Bestandteil der fachlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu verstehen und als Qualitätsdialoge zu implementieren.*
- *Die BAGFW fordert, eine rechtliche Klarstellung vorzunehmen, dass Prüfungen nach §§ 128, 129 SGB IX (sog. Vergütungskürzungen) künftig als wirksames Instrument der Qualitätsentwicklung mit Orientierung am Wirtschaftlichkeitsgebot eingesetzt werden müssen. Kürzungen der Vergütung sollen auch weiterhin gem. § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX nur im Einvernehmen mit den Leistungserbringern festgelegt werden dürfen.*

12. Klimaschutz und Nachhaltigkeit sozialrechtlich verankern

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich für die Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) ein und haben sich zum Teil ambitionierte Ziele zur Erreichung von Klimaneutralität ihrer Einrichtungen und Dienste gesetzt. Das Potential der über 100.000 Einrichtungen und Dienste im

Sinne des Klimaschutzes gilt es zu heben. Dafür benötigt es u. a. bauliche Investitionen, die derzeit nicht getätigt werden können.

Die bestehenden Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe bieten derzeit nur begrenzte Möglichkeiten, solche Investitionen im Bereich Nachhaltigkeit angemessen zu berücksichtigen. Gründe sind neben Kostenvorbehalt und Vorgaben der Budgetneutralität generell u.a. gestiegene Baukosten; zu lange Abschreibungszeiträume bei gleichzeitig kurzfristigen Kredit-Tilgungsverpflichtungen sowie fehlende Anreize für nachhaltige Investitionen. Es fehlen Mechanismen, die die langfristigen Einsparungen durch Energieeffizienz in den Entgeltverhandlungen berücksichtigen und damit kostenintensive nachhaltige Umbaumaßnahmen legitimieren.

- *Die BAGFW fordert eine bundesgesetzliche Verankerung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Sinne der globalen Nachhaltigkeitsziele. Leistungs-, Versorgungs- und Rahmenverträge zwischen den Leistungserbringern und Leistungsträgern müssen die nachhaltige Gestaltung der Dienstleistungen einfordern und gewährleisten.*

13. Koordination und Abstimmung stärken: Sozialplanung inklusiv ausbauen

Damit Teilhabeleistungen in Anspruch genommen werden können, müssen die entsprechenden Angebote zur Verfügung stehen, idealerweise gut miteinander vernetzt, den Leistungsberechtigten bekannt sein und an sich verändernde Bedarfslagen angepasst werden können. Zur Erfüllung seines Sicherstellungsauftrags benötigt der Leistungsträger insofern sowohl Informationen zu den (perspektivischen) Bedarfen der Leistungsberechtigten als auch zu den verfügbaren Leistungen einer Region. Diese Daten liegen in den Bundesländern in sehr heterogener Weise vor, auch sozialplanerische Aktivitäten finden in unterschiedlicher Form und Intensität statt. Gleichzeitig steigt die Bedeutung regionaler Sozialplanung und Vernetzung mit der Umstellung auf stärker personenzentrierte Leistungen, die zunehmend nicht mehr gesammelt an einem Ort bzw. in einer Einrichtung, sondern inklusiv im Sozialraum erbracht werden sollen.

Mit den Regelungen zu §§ 94, 95, 96 SGB IX hat der Gesetzgeber einen Handlungsrahmen mit entsprechenden (Steuerungs-) Instrumenten (u.a. Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Sozialplanerisches Vorgehen in Verschränkung mit Bedarfs-/ Gesamtplanung; Monitoring; Formate der Zusammenarbeit aller Beteiligten vor Ort; Aufnahmeverpflichtung) vorgegeben. Diese gilt es umzusetzen und weiterzuentwickeln. Die BAGFW spricht sich dagegen aus, dass die Leistungsträger zusätzlich eigene Instrumente bzw. Prüfparameter z.B. zur Bedarfsplanung entwickeln, die u.U. zu kostenintensiven Parallelstrukturen führen.

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, im Rahmen eines partizipativen Prozesses bundesweit verbindliche Vorgaben zur Datengrundlage zu entwickeln, auf deren Grundlage verschiedene Akteure in den Ländern auf flächendeckende, bedarfsdeckende, gut vernetzte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hinwirken (z.B. über Konkretisierung § 94 Abs 3 SGB IX oder eine Erweiterung des Aufgabenspektrums der Arbeitsgemeinschaften nach § 94 Abs 4 SGB IX). In diesem Zusammenhang sollte*

evaluiert werden, welche Faktoren dazu führen, dass die Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB IX die Zusammenarbeit mit Vertreter/innen der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer und der Selbsthilfeverbände intensivieren und dadurch flächendeckende, bedarfsdeckende, sozialräumlich orientierte inklusive Angebotsstrukturen befördern.

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, § 94 Abs 5 SGB IX dahingehend zu verändern, dass die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Selbstvertretungsverbände und die Verbände der Leistungserbringer bei der Evidenzbeobachtung und dem Erfahrungsaustausch gleichberechtigt einbezogen werden. Zumindest ist die Kann-Regelung durch eine Soll-Regelung zu ersetzen.*

14. Schnittstelle BTHG – Pflegeversicherung im Sinne des Art. 25 UN BRK weiterentwickeln

Die Abgrenzungsdynamiken zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und medizinisch-pflegerischen Leistungen nach SGB V und XI erhöhen das Risiko, dass Menschen mit Behinderungen vorrangig auf Leistungen der Pflegeversicherung verwiesen werden. Für den Fall, dass kompensatorische Assistenzleistungen zur Alltagsbewältigung (§78 SGB IX) durch pflegerische Betreuungsmaßnahmen ersetzt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass Leistungsberechtigte Leistungen zur Teilhabe in der notwendigen Qualität erhalten und die Tätigkeit der Leistungserbringer hinreichend refinanziert wird. Damit steigt das Risiko, dass Leistungen zur Teilhabe auf individueller Ebene nicht mehr bedarfsdeckend sind. Menschen mit Behinderung werden zudem mit Blick auf ihren Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung benachteiligt.

Seit Jahren zeichnen sich bei Menschen in besonderen Wohnformen steigende pflegerische Bedarfe ab. Diese werden aufgrund der Deckelung von Ausgaben der Pflegeversicherung in § 43a SGB XI in immer höherem Ausmaß durch die Träger der Eingliederungshilfe finanziert. Ohne eine Anpassung dieser Regelung droht eine zunehmende Unterversorgung der Leistungsberechtigten. „Verlegungen“ in Pflegeeinrichtungen werden in höherem Maße angestrebt werden (§ 103 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dies widerspricht dem Recht von Menschen mit Behinderungen, entsprechend Artikel 19 UN BRK selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten.

- *Die BAGFW appelliert an den Bundesgesetzgeber, die Schnittstelle zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und Pflegeleistungen nach dem SGB XI mit den Vorgaben der UN-BRK im Sinne von Artikel 25 zu harmonisieren. Da die UN-BRK keine Trennung zwischen Gesundheit und Pflege vornimmt, sind auch Pflegeleistungen vom Schutzbereich des Artikels 25 umfasst. Menschen mit Behinderungen müssen Gesundheits- und Pflegeleistungen bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt werden.*
- *Nach Auffassung der BAGFW darf es keine Vorrangigkeit der Pflegeversicherung gegenüber der EGH geben. Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen sind gleichrangig. Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Teilhabeleistungen und bei Bedarf auf Pflegeleistungen. In Besonderen Wohnformen müssen Pflegeleistungen auch weiterhin integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe sein.*

- *Die BAGFW fordert die Träger der Eingliederungshilfe auf, die Leistungsplanung im Gesamtplanverfahren konsequent personenzentriert und am individuellen Bedarf auszurichten. Die Bedarfe müssen jeweils im Einzelfall ermittelt und beschieden werden, insbesondere bei Personen, die Anspruch auf Leistungen aus dem SGB IX und SGB XI haben. Kompensatorische Assistenzleistungen sind nicht aus Kostengründen ins SGB XI zu verlagern. Von der Anwendung pauschaler leistungsrechtlicher Abgrenzungskriterien ist abzusehen.*
- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Regelung in § 103 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX, mit der eine gemeinsame Entscheidungsfindung der Pflegekassen sowie der Träger und der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zur Festlegung eines „anderen Ortes“ der Leistungserbringung möglich wird, wenn die Pflege nicht sichergestellt werden kann, zu streichen.*

15. Ehrenamtliches Engagement stärken

Aus Sicht der BAGFW ist es nicht hinnehmbar, dass Menschen mit Behinderungen, die sich ehrenamtlich in Verbänden oder politisch in Parteien engagieren wollen, gesetzlich darauf verwiesen werden, dass die dafür notwendige Assistenz vorrangig durch das familiäre, freundschaftliche oder nachbarschaftliche Umfeld zu erbringen sei.

- *Die BAGFW fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Einschränkung der Finanzierung für Assistenzleistungen im Ehrenamt in § 78 Abs. 5 SGB IX zu streichen, so dass sich Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt engagieren können.*

Impressum

Herausgegeben von

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

www.bagfw.de

Berlin, Oktober 2025

V.i.S.d.P. Evelin Schneyer

Redaktionsteam: Fachausschuss Teilhabe von Menschen mit Behinderungen der BAGFW

